

Der Gemeinderat Martinsheim erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

Satzung über die Hausnummerierung

§ 1

Einheitliche Nummernschilder

- (1) Im Interesse einheitlicher Hausnummernschilder ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Die Gemeinde darf verlangen, dass auf dem Nummernschild der Straßename angegeben wird.
- (2) Auf schriftlichen Antrag dürfen mit Genehmigung der Gemeinde vom Muster abweichende, z.B. schmiedeeiserne oder in Stein geschlagene Hausnummern verwendet werden.
- (3) Die Beschaffung der einheitlichen Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde. Zugelassene abweichende Schilder sind vom Antragsteller zu beschaffen.

§ 2

Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) Das Nummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist das Nummernschild an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 3 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich zu sehen sein; die Sicht auf das Nummernschild darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.a. behindert sein.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens

zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 3

Hinweisschilder

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten die Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle nahe der Straße ein von ihm selbst zu beschaffendes Hinweisschild auf eigene Kosten anzubringen oder aufzustellen.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweises unbedingt notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Eigenbesitzer oder sonst Berechtigte des fremden Grundstückes oder Gebäudes dies dulden. Soweit Hinweisschilder auf fremden Grundstücken angebracht werden müssen, wird dies auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde vorgenommen.

(3) Das Anbringen, die Aufstellung, die spätere Änderung, der laufende Unterhalt, die Erneuerung bzw. spätere Entfernung des Hinweisschildes ist im Falle des Abs. 1 vom Verpflichteten, im Falle des Abs. 2 von der Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Hausnummern werden auf Antrag des Verpflichteten (§ 7) zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau fertig gestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen

sind, werden die Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

(2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder für einzelne solcher Bauwerke, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

§ 5

Anbringen, Ändern und Unterhalt der Hausnummernschilder

(1) Das Anbringen, die spätere Änderung, der laufende Unterhalt, das Erneuern sowie das evtl. spätere Entfernen des Hausnummernschildes ist vom Verpflichteten vorzunehmen.

(2) Die Hausnummernschilder sind von Verpflichteten (§ 7) stets in gutem Zustand zu erhalten. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind durch den Verpflichteten zu erneuern. Für die Neubeschaffung einheitlicher Hausnummernschilder gilt § 1 Abs. 3 entsprechend

§ 6

Kosten

(1) Die Kosten für die Anschaffung, das Anbringen ggf. Aufstellen, für die Änderung, Erneuerung, ggf. Entfernung und für den laufenden Unterhalt des Hausnummernschildes und des Hinweisschildes (§ 3) hat der Verpflichtete nach § 7 zu tragen.

(2) Werden auf Antrag abweichende Schilder zugelassen (§ 1 Abs. 2), so hat der Verpflichtete auch die Kosten für das von der Gemeinde beschaffte einheitliche Hausnummernschild zu erstatten.

(3) Wenn von der Gemeinde bereits Hausnummern zugeteilt wurden und eine Ummummerierung angeordnet wird, trägt die Kosten für die Beschaffung dieser Schilder die Gemeinde.

§ 7

Verpflichteter

(1) Verpflichteter nach § 6 ist:

- a) der Grundstückseigentümer und der Eigenbesitzer (§ 872 BGB);
- b) jeder, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere der Erbbauberechtigte und der Nießbraucher.

(2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

(3) Ist ein nach Abs. 1 b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verpflichtung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martinsheim, 06.12.1988
GEMEINDE MARTINSHEIM
Ott; Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 06.12.1988 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim mit seinen Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.12.1988 angeheftet und am 27.12.1988 wieder abgenommen.

Marktbreit, 11.01.1989

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle